

ERP-Ausbildungsplätzeprogramm

- Merkblatt -

**Deutsche
Ausgleichsbank**

1. Verwendungszweck

Gefördert wird die Schaffung oder die Errichtung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze zur Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen sowie in vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsgängen und zur Ausbildung Behinderteter.

Des Weiteren kann die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in Ausbildungsverbänden gefördert werden.

- a) Zu den anerkannten Ausbildungsberufen gehören beispielsweise:
- Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin
 - Elektromechaniker/Elektromechanikerin
 - Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin
 - Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin
 - Bürokaufmann/Bürokauffrau
- b) Eine Förderung der Ausbildung in vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsgängen kann nur dann erfolgen, wenn die Ausbildung zu einem erheblichen Teil betrieblich erfolgt.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe einschließlich der Heilberufe.

Stiftungen, Vereine, Innungen, Kammern oder andere Träger von Ausbildungswerkstätten können nicht finanziert werden.

Größenordnung der Unternehmen:

Die ERP-Darlehen dienen der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. Dabei sind folgende Obergrenzen zu beachten:

Neue Bundesländer:

Der Jahresumsatz darf 50 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) (Konzernbetrachtung) nicht übersteigen.

Alte Bundesländer und Berlin:

Die Klassifizierung in kleine und mittlere Unternehmen erfolgt nach der KMU-Definition der EU. Danach gilt:

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger 250 Mitarbeiter beschäftigen
- und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) haben
- und bei denen nicht 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen sind, welche die Definition der KMU nicht erfüllen (Unabhängigkeitskriterium).

3. Förderumfang

Der Regelbetrag beträgt 15.000 EUR (oder in DEM entsprechend) je zusätzlichem Ausbildungsplatz. Die Investitionen im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen sind im Investitions- und Finanzierungsplan des Darlehensantrags aufzuführen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erstellen. Bei höheren Investitionskosten können über den Regelbetrag hinaus bis zu 50.000 EUR (oder in DEM entsprechend) je zusätzlichem Ausbildungsplatz gewährt werden. Die bestimmungsgemäße Verwendung ist in diesen Fällen nachzuweisen. Der Grundsatz der Anteilsfinanzierung gilt nicht.

Die Bezugsgröße für die zusätzlichen Ausbildungsplätze ist die Anzahl der in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingestellten Auszubildenden. Der Durchschnittswert ist abzurunden.

I. Beispiel für Durchschnittsbetrachtung:

Eingestellte Auszubildende

1997	4
1998	4
1999	3

$$11 : 3 = 3,67 = 3$$

Durchschnittlich pro Jahr eingestellte Auszubildende: 3

Beabsichtigte Einstellung von Auszubildenden im Jahr 2000: 6

Es werden drei zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen. Hierfür kann ein Darlehen in Höhe von 45.000 EUR (oder in DEM entsprechend) gewährt werden bzw. bei Nachweis höherer Investitionen bis zu 150.000 EUR (oder in DEM entsprechend).

II. Beispiel für die Förderung von Ausbildungsverbänden:

Zwei Unternehmen schließen sich zu einem Ausbildungsverbund zusammen. Bei jedem der beteiligten Unternehmen erfolgt ein wesentlicher Teil der Ausbildung. Die Fördervoraussetzungen liegen bei beiden Unternehmen vor. Nur eines der Unternehmen erfüllt jedoch das Zusätzlichkeitskriterium und schafft zusätzliche Ausbildungsplätze.

Beide Unternehmen können einen eigenen Antrag stellen. In den Anträgen ist ein Hinweis auf das Unternehmen aufzunehmen, das das Zusätzlichkeitskriterium erfüllt. Jedes der am Verbund beteiligten Unternehmen kann je zusätzlichem Ausbildungsplatz ein Darlehen in Höhe von 15.000 EUR (oder in DEM entsprechend) bzw. bei Nachweis höherer Investitionen von bis zu 50.000 EUR (oder in DEM entsprechend) erhalten.

4. Nachweis über die geschaffenen Ausbildungsplätze

Die vorgenommene Einstellung der Auszubildenden ist vom Darlehensnehmer in geeigneter Weise zu bestätigen z.B. durch entsprechende Nachweise der zuständigen Stellen (Kammern), Einreichung von Kopien der Ausbildungsverträge, Bestätigung der Hausbank.

5. Antragsweg

Die Anträge können bei jedem Kreditinstitut eingereicht werden.

Bonn, im Mai 2000

**Richtlinie für ERP-Darlehen zur Förderung
von betrieblichen Ausbildungsplätzen
(ERP-Ausbildungsplätzeprogramm)**

**Deutsche
Ausgleichsbank**

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen gewährt werden für die Errichtung oder Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze

- zur Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen (§ 25 Berufsbildungsgesetz -BBiG- und § 25 Handwerksordnung -HwO-) sowie in vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsgängen und
- zur Ausbildung Behinderter aufgrund von Regelungen nach den §§ 48 BBiG / 42 b HwO.

Kooperationsvorhaben mehrerer Unternehmen zur Errichtung oder Erweiterung gemeinsamer Werkstätten werden auch berücksichtigt, sofern die Ausbildungsplätze für die weitere Ausbildung im Betrieb sichergestellt sind.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.

3. Darlehenskonditionen

In den neuen Ländern*) und Berlin:

- | | |
|------------------|--|
| a) Zinssatz: | z. Z. 5,25 % p. a. fest für 10 Jahre; bei längerer Laufzeit des Darlehens der bei Ablauf der 10jährigen Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen fest für die Restlaufzeit. |
| b) Laufzeit: | bis 15 Jahre
bis 20 Jahre für Bauvorhaben, davon jeweils tilgungsfrei höchstens 5 Jahre; |
| c) Auszahlung: | 100 % |
| d) Höchstbetrag: | Regelbetrag: 15.000 EUR (oder in DEM entsprechend) je zusätzlichem Ausbildungsplatz; bei Nachweis höherer Investitionskosten: bis zu 50.000 EUR (oder in DEM entsprechend) je zusätzlichem Ausbildungsplatz. Im Ausnahmefall kann diese Grenze überschritten werden. |

Im übrigen Bundesgebiet:

- | | |
|------------------|--|
| a) Zinssatz: | z. Z. 5,75 % p. a. fest für 10 Jahre; bei längerer Laufzeit des Darlehens der bei Ablauf der 10jährigen Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen fest für die Restlaufzeit. |
| b) Laufzeit: | bis 10 Jahre
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon jeweils tilgungsfrei höchstens 3 Jahre; |
| c) Auszahlung: | 100 % |
| d) Höchstbetrag: | Regelbetrag: 15.000 EUR (oder in DEM entsprechend) je zusätzlichem Ausbildungsplatz; bei Nachweis höherer Investitionskosten: bis zu 50.000 EUR (oder in DEM entsprechend) je zusätzlichem Ausbildungsplatz. Im Ausnahmefall kann diese Grenze überschritten werden. |

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut eingereicht werden. Die Darlehen werden von der Deutschen Ausgleichsbank, 53170 Bonn, zur Verfügung gestellt. Ein Nachweis über die zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze ist beizubringen.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind - mit Ausnahme der Nr. 3 - Bestandteil dieser Richtlinie.

Bonn, 1. April 2000

*) d.h. in den Ländern: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

ERP-Vergabebedingungen
- Allgemeine Bedingungen
für die Vergabe von ERP-Mitteln -

Die in den ERP-Wirtschaftsplänen veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil jeder Einzelrichtlinie, soweit in diesen Abweichendes nicht festgelegt ist.

1. Förderungswürdigkeit

Die ERP-Mittel dienen der Förderung der deutschen Wirtschaft. Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, die volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der geförderten Unternehmen steigern und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. ERP-Mittel sollen nur gewährt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens ohne diese Förderung wesentlich erschwert würde. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse der Eigentümer zu berücksichtigen. Sanierungsfälle sind ausgeschlossen.

2. Investitionsfinanzierung

Die ERP-Mittel werden für die Finanzierung von Investitionen mit langfristigem Finanzierungsbedarf zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit von ERP-Darlehen soll die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht überschreiten; bei Bauten darf sie höchstens 20 Jahre betragen. Im Interesse einer baldigen Wiederverwendung der ERP-Mittel für neue Vorhaben soll die nach Lage des Falles kürzestmögliche Laufzeit vereinbart werden. Verschiedene Laufzeiten können zu einer Durchschnittslaufzeit zusammengefaßt werden.

3. Anteilsfinanzierung

Die ERP-Mittel dienen nur der anteiligen Finanzierung des Vorhabens. Der Empfänger hat sich entsprechend seiner Vermögenslage und Ertragskraft in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln und anderen Fremdmitteln an der Gesamtfinanzierung zu beteiligen. Ermäßigen sich die Kosten des Vorhabens oder erhöhen sich andere öffentliche Finanzierungsmittel, werden die ERP-Mittel anteilig gekürzt.

4. Nachfinanzierung

Die ERP-Mittel dürfen nicht für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist.

5. Mehrfachförderung

Die ERP-Mittel dürfen für ein Vorhaben nicht aus verschiedenen Ansätzen im ERP-Wirtschaftsplan gewährt werden. Sie sollen auch nicht neben Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

6. Kooperationen

Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen, die diese unter Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit zum Zwecke der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (Kooperation) durchführen, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

7. Besicherung

Die ERP-Mittel werden grundsätzlich von Kreditinstituten vergeben, die für die Darlehen die volle Haftung übernehmen. Die ERP-Darlehen sind banküblich abzusichern, unter Umständen durch Bürgschaften der Bürgschaftsbanken/Kreditgarantiegemeinschaften oder der Länder.

8. Rückzahlung

Die ERP-Darlehen sollen in gleichen Halbjahresraten getilgt werden. Sie können vom Endkreditnehmer jederzeit ohne vorherige Kündigung ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

9. Zweckbindung

Die ERP-Mittel sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden. Sie sind zurückzuzahlen, wenn sie bestimmungswidrig verwendet werden oder die Voraussetzungen für ihre Gewährung sich nachträglich ändern oder entfallen.

10. Vergütung für Kreditinstitute

Die Vergütung für Kreditinstitute ist in dem Zinssatz für ERP-Darlehen enthalten. Sofern ERP-Darlehen an öffentliche Stellen oder deren Unternehmen gewährt werden, sind sie unmittelbar von den Hauptleihinstituten (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a.M.; Deutsche Ausgleichsbank, Bonn) auszus zahlen.

11. Antragsunterlagen

Der Antrag auf Gewährung von ERP-Mitteln muß eine Beurteilung des Vorhabens ermöglichen und sollte deshalb unter anderem folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Unternehmens, einschließlich der in den jeweiligen Einzelrichtlinien vorgesehenen Antragsberechtigung,
- letzte Jahresabschlüsse oder vergleichbare Unterlagen,
- Beschreibung des Vorhabens unter Berücksichtigung des in den jeweiligen Einzelrichtlinien vorgesehenen Verwendungszwecks,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- künftige Erfolgserwartungen,
- Besicherungsvorschlag,
- gegebenenfalls Nachweis der fachlichen Eignung.

Erforderlichenfalls kann ein Fachgutachten verlangt werden. Zur Vereinfachung stehen Antragsvordrucke zur Verfügung. Der Antrag muß die Versicherung enthalten, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Angaben über die Antragsberechtigung und über den Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

12. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf ERP-Mittel besteht nicht. Die Gewährung und Bemessung der einzelnen Darlehen richtet sich nach dem Umfang der vorhandenen Mittel.

13. Auskunftspflicht, Prüfung

Den Beauftragten des ERP-Sondervermögens sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ERP-Mittel dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller sich damit einverstanden erklärt hat, daß das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Ausschuß des Deutschen Bundestages für Wirtschaft und Technologie im Einzelfall den Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Darlehens in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Ausschuß dies beantragt.

Der Antragsteller muß ebenfalls damit einverstanden sein, daß die Bundesregierung Name, Anschrift, Wirtschaftszweig, Beihilfebetrug, förderfähige Kosten des Vorhabens und Gesamtkosten des Vorhabens an die Europäische Kommission übermittelt, sofern er zu den 50 am meisten Begünstigten im jeweiligen ERP-Programm gehört.